

Umsetzung EU-Mobilitäts-Richtlinie in nationales Recht vollzogen

Der Bundesrat hat am 18.12.2015 dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie zugestimmt, so dass die Änderungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) planmäßig zum 01.01.2018 in Kraft treten können. Die EU-Mobilitäts-Richtlinie enthält Mindestvorschriften, welche die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den EU-Staaten erhöhen sollen. Die Änderungen gelten aber weitestgehend auch bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb Deutschlands.

Durch das nun beschlossene Gesetz erfolgt die erforderliche Umsetzung in nationales Recht.

Hiermit werden folgende wesentliche Änderungen im Betriebsrentengesetz vorgenommen:

- Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen: Mindestalter 21 (bisher 25), Mindestzusagedauer: 3 Jahre (bisher 5 Jahre)
- Dynamisierung von Anwartschaften unverfallbar Ausgeschiedener: Hier wird für konkrete Gestaltungen die Erfüllung der grundsätzlichen Anforderung der Richtlinie definiert. So sind sog. nominale Anrechte (d. h. Festzusagen) von der Dynamisierung ausgenommen. Bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gilt die Anforderung dann als erfüllt, wenn dem Arbeitnehmer alle Erträge des zu Grunde liegenden Vertrags zustehen. Die Vorschrift zur Dynamisierung von Anwartschaften gilt nur für Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.2018. Versorgungssysteme, die vor dem 20.05.2014 für Neuzugänge geschlossen wurden, sind von der Dynamisierung nicht betroffen (s. a. unsere Info vom 13.05.2014).
- Abfindung nur mit Zustimmung der Arbeitnehmer: Diese Vorgabe der EU-Mobilitäts-Richtlinie wurde auf grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse beschränkt (d. h. auf den engen unmittelbaren Geltungsbereich der Richtlinie). Konkret bedeutete dies, dass die Abfindung nur dann mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen darf, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet wird und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem ehemaligen Arbeitgeber mitgeteilt wird.
- Erweiterung der Auskunftspflichten gemäß § 4a BetrAVG insbesondere für aktive Arbeitnehmer

Zur Entlastung der Arbeitgeber, die insbesondere durch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen eine Mehrbelastung erfahren, wurden gleichzeitig auch die steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst: Das Mindestalter für die steuerliche Förderung bei der Unterstützungskasse gemäß § 4d EStG und für die Direktzusage gemäß § 6a EStG wurde von 27 auf 23 herabgesetzt. Auch diese Neuregelung gilt für Neuzusagen ab dem 01.01.2018.

Ohne Zusammenhang zur EU-Mobilitäts-Richtlinie wurde mit dem Gesetz auch eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgenommen:

- Für Pensionsfonds in der Gestaltung der Beitragszusage mit Mindestleistung wird jetzt auch in der Rentenphase eine nicht-versicherungsförmige Gestaltung zugelassen, wobei der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, den Unterschied zur definierten Mindestrente lt. Zusage ggf. selbst zu tragen. Hierdurch wird auch in der Rentenphase eine freiere Kapitalanlage ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich eine Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Zur genauen Ausgestaltung wird auf eine noch zu schaffende Rechtsverordnung verwiesen. Dieser Teil des Gesetzes tritt bereits unmittelbar in Kraft.
- Ebenso schon gilt eine Neuregelung bzgl. der Anpassung von Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen: Hiermit wird auf das BAG-Urteil vom 30.09.2014 (3 AZR 617/12) reagiert, wonach sich eine Anpassungsprüfungspflicht für den Arbeitgeber ergeben könnte. Dies ist durch die Gesetzesänderung nunmehr ausgeschlossen.

Die Bestrebungen im Gesetzgebungsverfahren, zur Änderung der Bestimmungen zur steuerlichen und handelsrechtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und der daraus resultierenden erheblichen Mehrbelastungen (Festlegung des Rechnungszinses) haben bis zum 31.12.2015 noch zu keiner Gesetzesänderung geführt. Hier bleibt abzuwarten, ob sich in 2016 eine Änderung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV